



**Dispensationsgesuch für Schnupperlehren, Informationsveranstaltungen
und Einladung von weiter führenden Schulen während der Schulzeit**

Dispensationen sind im „Volksschulgesetz“ (VSG) vom 19. März 1992 und in der „Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule“ (DVAD vom 16. März 2007 geregelt). Für Dispensationen bis zu insgesamt einer Schulwoche pro Schuljahr ist die Schulleitung, für immerdauernde das Schulinspektorat zuständig.

Dispensationen sind besonders im Rahmen der benötigten Zeit möglich, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können. Für verpassten Unterricht wegen Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt. Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleiterin ein. Für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden. Die Schulleiterin kann Beweise und Bestätigungen einfordern.

Name der Schülerin, des Schülers:

Klassenlehrperson:

Datum, Unterschrift der Schülerin, des Schülers:

Schnupperlehre, Informationsveranstaltung, Besuchstag bei:

Firma, Name und Adresse:

.....

.....

Daten:

Schnupperlehr als (Beruf):

Bestätigung der Firma: per Mail, Kopie liegt bei per Brief, Kopie liegt bei

Stempel.....

Einladung, Flyer, von Informationsveranstaltungen (Institutionen)

Datum, Unterschrift:

Eltern: Wir sind mit der Schnupperlehre unseres Kindes einverstanden.

Datum, Unterschrift:

Klassenlehrperson: Das Gesuch wird bewilligt Das Gesuch wird **nicht** bewilligt

Datum:

Unterschrift:

Schulleiterin: Das Gesuch wird bewilligt Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

.....

..... Datum: Unterschrift:

Gegen diesen Entscheid kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen Einspruch erhoben werden beim:
Regionalen Schulinspektorat Bern Mittelland, Eigerplatz 5, Postfach 364, 3000 Bern 14